

**Protokoll
der 29. Sitzung des Gemeinderates**

am : 21.03.2018
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 20:20 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 13

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Bettina Grumbach
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Andreas Weidmann

ab TOP 3

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Herr Lutz Heint
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - privat verhindert
Herr Eric Ehrlich	entschuldigt - dienstlich verhindert
Frau Marion Fröbel	entschuldigt - Betreuung der polnischen Gäste
Herr Siegfried Hamann	entschuldigt - privat verhindert
Herr Fritz Liebschner	entschuldigt - privat verhindert
Herr Frank Vetter	entschuldigt - privat verhindert

Besucher: 11

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird einstimmig festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 13 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls wurden Gemeinderätin Lipeck und Gemeinderat Schirmer bestellt.

1. Protokollbestätigung der 28. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.02.2018 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 28. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.02.2018

Das Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 07.02.2018 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 28. nicht öffentlichen Sitzung vom 07.02.2018 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 09.02.2018 der Kaminabend der SIOUX-KEHA,
- 10.02.2018 die Faschingsveranstaltung im Zentralgasthof,
- 24.02.2018 der Lehrrebschnitt,
- 04.03.2018 die Eröffnung der Turmsaison am König-Albert-Turm sowie am
- 09.03.2018 der Kaminabend der SIOUX-KEHA.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 23.03.2018 der Gesprächsabend mit Ministerpräsident Michael Kretschmer,
- 25.03.2018 das Frühlingsfest der Händler, der Tag der offenen Tür in der Bibliothek und die Eröffnung der „Pestorado-Manufaktur“ im Kirchplatz 2,
- 30.03.2018 die Passionsmusik zur Sterbestunde Jesu in der St. Martinskirche,
- 08.04.2018 das Jubiläumskonzert "125 Jahre Chorgemeinschaft",
- 11.04.2018 der Oberauer Stundenlauf,
- 13.04.2018 der Kaminabend der SIOUX-KEHA,
- 18.04.2018 der Tag der offenen Tür in der Grundschule,
- 28./29.04.2018 die Weinwanderungen anlässlich des Weinwochenendes,
- 30.04.2018 das Maibaumstellen sowie am
- 01.05.2018 das Hähnewettkrähen am Laubenschlösschen.

3. Beschluss der Haushaltssatzung 2018

Vorlage: 0678/2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 15.02.2018 bis einschließlich 26.02.2018 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 09.03.2018 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 05.03.2018 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Kämmerer Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 erhoben wurden. Weiterhin informiert er über die mit dem Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts beschlossenen neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018. Anschließend benennt Herr Schindler in einer Power-Point-Präsentation die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2018 und erläutert die geplante finanzielle Entwicklung im Haushaltsjahr 2018. Mit der Haushaltssatzung 2018 wird wie angekündigt und vorberaten eine Erhöhung der Hebesätze

für die Grundsteuer A und B im Bereich der Nivellierungshebesätze vorgeschlagen. Neben den Festsetzungen der Haushaltssatzung werden auch die Entwicklung der geplanten Gesamtergebnisse, der Haushaltsausgleich, die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes und die Entwicklung des Schuldenstandes im Planungszeitraum erläutert. Zum Gesamtergebnis für 2018 von – 490.600 EUR wird darauf hingewiesen, dass dieses vollständig aus nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, also aus Abschreibungen, resultiert. Im Haushaltsplan ist der Haushaltsausgleich für die Jahre 2018 bis 2021, durch Entnahmen von Mitteln aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses aufgezeigt. Anschließend benennt und erläutert Herr Schindler die für 2018 geplanten Baumaßnahmen, vorgesehenen Investitionszuschüsse und geplanten Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 wurde im Verwaltungsausschuss und im technischen Ausschuss vorberaten. Beide Gremien empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2018. In der anschließenden Diskussion wird der Haushaltsentwurf durch die Gemeinderäte befürwortet. Insbesondere die weitere Gewährleistung des gesamten Leistungsspektrums und die doch erheblichen Investitionen ohne Neuverschuldung werden hervorgehoben.

Gemeinderätin Frau Grumbach erklärt für die Fraktion der BIW, dass sie trotz Erhöhung der Grundsteuer dem Haushaltsplan zustimmt. Seit 1998 hat es im Gegensatz zu anderen Kommunen in Weinböhla keine Erhöhung der Grundsteuer gegeben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde nicht nur die Mehreinnahmen an Grundsteuern, sondern auch einen nicht zu vernachlässigenden Mehrbetrag an Schlüsselzuweisungen zu erwarten hat.

Bürgermeister Herr Zenker verweist nochmals darauf, dass die Hebesätze der Grundsteuer schon seit Jahren unter den Nivellierungshebesätzen des FAG liegen. Im Zuge des Finanzausgleichs wird der Gemeinde Weinböhla dadurch eine höhere Steuerkraft zugerechnet, aus der finanzielle Nachteile für die Gemeinde Weinböhla entstehen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B ist seit 1998 unverändert.

Beschlussfassung:

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhla für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.156.400 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.753.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-597.500 EUR
 - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	 113.000 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.100 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	106.900 EUR
- Gesamtergebnis auf	-490.600 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-490.600 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.123.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.365.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	758.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.178.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.805.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.626.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-868.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-90.600 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-959.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 780.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbesteuer auf	375 Prozent

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	252/29/2018

4. Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weinböhla "Ortsmitte"
Vorlage: 0700/2018

Am 19.11.1992 wurde vom Gemeinderat die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Weinböhla „Ortsmitte“ beschlossen. Sie wurde rechtsverbindlich mit öffentlicher Bekanntmachung am 27.7.1993. Das Gebiet umfasst den historischen Ortskern der Gemeinde Weinböhla und an der Hauptstraße. Mit Beschluss der Ergänzungssatzung vom 19.05.1999 wurde das Satzungsgebiet um das Grundstück der Schule Sachsenstraße erweitert.

Die im Vorfeld der Satzungsbeschlüsse durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen ergaben bestimmte städtebauliche Mängel und Missstände bei Bebauung und Infrastruktur im Gebiet. Daraus wurden die Sanierungsziele und die Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände und Mängel abgeleitet, die im Rahmen eines langfristigen städtebaulichen Sanierungsverfahrens und mit Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Städtebauförderung umgesetzt werden sollten. Die Durchführung des Sanierungsverfahren, im Laufe dessen das Einzelmaßnahmenkonzept mehrfach fortgeschrieben wurde, erfolgte im Zeitraum von 1991 bis 2017 mit Fördermitteln des Landessanierungsprogramms LSP (1991-1993), des Bund-Länderprogramms SEP (ab 1994), Eigenmitteln der Gemeinde und den Einnahmen aus der Ablösung der Ausgleichsbeträge (100 % aller AB-pflichtigen Grundstücke).

Der Erfolg des Sanierungsverfahrens bzw. Grad der Erfüllung der Sanierungsziele und die dadurch bewirkten substanziellen und funktionalen Verbesserungen der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen im Gebiet sowie die positiven Effekte für die Gesamtgemeinde wurden ausführlich im Anfangs-/ Endwertgutachten zur Bestimmung der sanierungsbedingten Bodenwertentwicklung dargelegt. Der Inhalt ist den Mitgliedern des Beschlussgremiums und den betroffenen Bürgern bekannt. Die Gemeinde hat letztlich mit ihren finanziellen Möglichkeiten, den erhaltenen Fördermitteln und mit den Einnahmen der zu 100 % abgelösten Ausgleichsbeträge zuzüglich Ergänzungsfinanzierung aus Eigenmitteln der Gemeinde alle nach letztem Stand geplanten öffentlichen Einzelmaßnahmen realisiert und durch gewährte Zuschüsse für private Baumaßnahmen zur Sanierung und Modernisierung von zahlreichen städtebaulich und bauhistorisch erhaltenswerten Gebäuden beigetragen. Es ist zu konstatieren, dass das Einzelmaßnahmenkonzept zur städtebaulichen Sanierung im Gebiet Weinböhla „Ortsmitte“ bis 31.12.2017 umgesetzt wurde und bis Jahresanfang auch der BA 5.2 Zentralgasthof – Bibliothek/Vereinsbereich baulich fertig gestellt werden konnte.

Damit sind die Voraussetzungen zum gesetzlich notwendigen förmlichen Abschluss des Sanierungsverfahrens gegeben. Hierzu gehört die Aufhebung der Satzung zur förmlichen

Festlegung des Sanierungsgebietes Weinböhla „Ortsmitte“, was nach BauGB § 162 durch Beschluss einer entsprechenden Aufhebungssatzung zu vollziehen ist. Der nachfolgende Beschlussvorschlag hat dieses zum Inhalt.

Information über die Verwaltungsaufgabe fördertechnische Gebietsabrechnung

Auf Grundlage der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ist die fördertechnische Gebietsabrechnung nach VwV StBauE zu erstellen und von der Gemeinde bis 30.6.2018 bei der Bewilligungsstelle SAB Sächsische Aufbaubank einzureichen.

Die Gebietsabrechnung gehört zu den Aufgaben des Sanierungsträgers KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH. Die Kosten für diese letzten Leistungen des Sanierungsträgers gehören zu den förderfähigen Sanierungsausgaben und werden in die Gebietsabrechnung bzw. den Endverwendungsnachweis zur fördertechnischen Abrechnung des Sanierungsgebiets Weinböhla „Ortsmitte“ eingerechnet.

Die Gebietsabrechnung befindet sich bereits in Bearbeitung. Es zeichnet sich eindeutig ab, dass mit den getätigten förderfähigen Gesamtausgaben die erhaltenen Finanzhilfen und Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen vollständig gedeckt sind und dass sich darüber hinaus ein Ausgabenüberschuss abzeichnet, welcher hauptsächlich mit den Kosten für BA 5.2 Zentralgasthof zusammenhängt. Es ergibt sich daraus, dass die Zielstellung, keine überschüssigen Sanierungseinnahmen an Bund und Land abführen zu müssen, erreicht wird.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes Weinböhla „Ortsmitte“ und erklärt gemäß § 162 Abs. Nr. 1 BauGB, dass die Sanierung durchgeführt worden ist.

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weinböhla „Ortsmitte“

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), beschließt der Gemeinderat von Weinböhla folgende Satzung.

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Weinböhla „Ortsmitte“

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Weinböhla „Ortsmitte“ vom 19.11.1992 – bekannt gemacht am 27.7.1993 und die Ergänzungssatzung zur Gebietserweiterung (Grundstück der Oberschule Sachsenstraße) vom 19.05.1999 – bekannt gemacht am 07.06.1999, werden zum 01.05.2018 aufgehoben.
- (2) Das im Absatz 1 genannte Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Flächen der Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der auf dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellten Gebietsabgrenzung. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Aufhebungssatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 253/29/2018

**5. Bebauungsplan Nr. 03/2016 ‚Waldhotel‘
hier: Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 0697/2018**

Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dieser Planung die Nachnutzung des ehemaligen Waldhotels durch Einrichtungen und Anlagen für Altengerechtes und / oder Betreutes Wohnen mit Pflegeeinrichtungen ermöglichen (Sonstiges Sondergebiet SO 1) und somit die Angebote für ältere und pflegebedürftige Menschen erweitern. Der Umbau des ehemaligen Waldhotels in diesem Sinne hat durch advita bereits stattgefunden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche im hohen Lebensalter werden hierfür verschiedene Konzepte bzw. Lösungsansätze angeboten, von der Ein- bis Zweiraumwohnung über betreute Wohngemeinschaften bis hin zur Tagespflege. Auch das barrierefreie Wohnen im Eigenheim mit der optionalen Nutzung der Angebote im Hauptgebäude soll ergänzend im Plangebiet ermöglicht werden (Sonstiges Sondergebiet SO 2). Hier sind an der Steinbacher Straße fünf Baufelder für eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Die Erschließung, insbesondere die Regenwasserentsorgung durch Rückhaltung und Versickerung, ist gesichert.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Grünordnungsplan bewertet. Aufgrund der

Vornutzung ist dieser gering und kann innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.
Herr Heinl erläutert den Anwesenden an Hand der Präsentation den Entwurf.

Beschlussfassung:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 ‚Waldhotel‘, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 01.03.2018, wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 254/29/2018

6. Bebauungsplan Nr. 04/2016 "Forststraße / Moritzburger Straße - Ausgleichs- und Verkehrsflächen"

hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Vorlage: 0698/2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.08.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/2016 "Forststraße / Moritzburger Straße - Ausgleichs- und Verkehrsflächen"

gefasst. Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie von Verkehrsflächen im Bereich der Kreuzung Moritzburger Straße / Forststraße. Inzwischen haben sich die Planungsintentionen in diesem Bereich geändert bzw. bestehen nicht mehr in der ursprünglichen Form. Deshalb soll der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Beschlussfassung:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 04/2016 "Forststraße / Moritzburger Straße - Ausgleichs- und Verkehrsflächen" vom 24.08.2016 wird aufgehoben.
Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 255/29/2018

7. Anfragen und Information

Einige Gemeinderäte kritisieren die Führung der Umleitungsstrecke Brückenstraße-Moritzburger Straße (S80) sowie das Nichteinhalten der Park- und Halteverbote auf dieser

Umleitung. Die Verwaltung wird eine Prüfung veranlassen.

Gemeinderätin Fiedler fragt nach der Höhe der Zuwendungen des Freistaates i. R. KStB. Dies liegt der Verwaltung nicht vor; eine Information wird nachgereicht.

Gemeinderat Weidmann informiert, dass Am Börnchengrund die Wanderwege im Wald durch die Sturmschäden sehr schlecht passierbar sind.

Gemeinderätin Grumbach kritisiert das Antwortschreiben der Sparkasse bezüglich der langen Wartezeiten im Servicebereich in der Filiale auf der Hauptstraße zum Monatsbeginn. Dies ist nicht zufriedenstellend.

8. Bürgerfragestunde

Herr Gierth kritisiert die Zeiten der Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis auf der Berliner Straße. Diese finden hauptsächlich zwischen 8.00 und 15.00 Uhr statt, jedoch nicht zu Zeiten des Berufsverkehrs. Dies wird dem Landratsamt mitgeteilt, da eine Zweckvereinbarung diesbezüglich zwischen dem Landratsamt Meißen und der Gemeindeverwaltung Weinböhla besteht.

Des Weiteren hinterfragt er die Beleuchtung an der Schindlerstraße/ehemalige Fußgängerbrücke durch zwei moderne LED-Leuchtmasten. Dies ist der Verwaltung nicht bekannt.

Herr Meurers erkundigt sich nach dem Stand der Ermittlungen hinsichtlich der zerstörten Buswartehäuschen und deren Instandsetzung. Herr Zenker erklärt, dass die Ermittlungen noch laufen, jedoch eine Gruppe von Verdächtigen ermittelt wurde. Hinsichtlich der Instandsetzung gibt es geteilte Meinungen. Einerseits wird die Wiederherstellung favorisiert, mit dem Risiko, dass die Buswartehäuschen wieder dem Vandalismus zum Opfer fallen und andererseits die notdürftige Instandsetzung.

Ein Bürger fragt, ob in diesem Zusammenhang nicht die Videoüberwachung am Bahnhof Haltepunkt eine Lösung wäre. Eigentümer ist die Deutsche Bahn. Videoüberwachung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch zu betrachten. Er informiert, dass die Pflastersteine an den Rampen am Haltepunkt zweckentfremdet werden könnten. Die Deutsche Bahn wird informiert.

Des Weiteren fragt er, ob ein Radweg entlang der S 80/81 geplant ist. Dies ist seit langem das Begehren der Gemeinde Weinböhla; zuständig ist jedoch das LASUV, das auch entsprechend angefragt wurde. Staatssekretär Mangold informierte die Gemeindeverwaltung, dass bis zur Einmündung K8017 ein entsprechender Planungsauftrag besteht.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat